

Was darf ich zollfrei über die Grenze mitnehmen?



Seit dem 1. Juli 2014 gelten für die Einfuhr von Lebensmitteln und Genussmitteln in die Schweiz neue Zollgrenzen. Was genau hat sich geändert?

Die wenigsten Einkaufstouristen kennen die Regelungen für Zollgrenzen. Dabei gilt Zollfrei-Menge pro Person sogar für Kinder. Einzig bei Alkohol und Tabak wird ein Mindestalter von 17 Jahren vorausgesetzt.

Gut zu wissen: Zollabgaben sind nicht zu verwechseln mit Mehrwertsteuer. Letztere wird fällig, wenn der Gesamtwert aller Waren 300 Franken pro Person (auch Kinder) übersteigt. Welche Regelungen sich geändert haben, zeigen wir im Folgenden.

- **Milchprodukte**

Milch, Milchprodukte und Eier sind von Abgaben befreit. Rahm und Butter aber nur bis zu 1 Liter bzw. 1 Kilogramm. Für jedes zusätzliche Kilo bzw. Liter werden 16 Franken fällig.

- **Fleisch**

Bisher konnte man bis zu 3,5 Kilo mariniertes Fleisch über die Grenze nehmen. Damit ist jetzt Schluss: 1 Kilogramm Fleisch ist zollfrei, wobei es keine Rolle spielt, ob dieses frisch oder irgendwie zubereitet ist. Wer mehr einführen will, zahlt 17 Franken pro Kilo. Ausgenommen sind Fisch und Wild.

- **Tabak**

250 Zigaretten oder Zigarren, beziehungsweise 250 Gramm Tabak dürfen neu zollfrei eingeführt werden.

- **Bier und Wein**

Bisher waren es 2 Liter pro Person, jetzt sind es 5 Liter Wein und Bier, die man zollfrei über die Grenze nehmen darf. Jeder weitere Liter kostet jetzt 2 Franken Zuschlag.

- **Sprituosen**

Bei Getränken mit über 18 Prozent Alkohol ist die Obergrenze bei einem Liter. Wer mehr will, zahlt 15 Franken pro Liter.

- **Treibstoff**

Treibstoff im Tank von Privatfahrzeugen ist abgabenfrei, im Reservekanister gilt das bis zu 25 Liter. Jeder weitere Liter kostet 75 Rappen Zoll.

- **Weitere Produkte**

Früchte, Gemüse, Getreideprodukte und Schnittblumen sind zollfrei und dürfen in unbegrenzten Mengen eingeführt werden.

[Quelle: Bluewin.com](http://Bluewin.com)